

## Satzung zu §9 Strukturiertes Promotionsprogramm der Promotionsordnung

Das strukturierte Promotionsprogramm unterstützt die\*den Doktorandin\*en in ihrer\*seiner Weiterentwicklung hin zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und der Ermöglichung einer wissenschaftlichen Karriere, zu welcher neben einer angemessenen Promotionsdauer auch die Teilnahme an dem wissenschaftlichen Publikationsprozess zählt.

- (1) Teilnehmer des Promotionsprogramms sind die an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gemäß § 6 der Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassenen Doktorand\*innen.
- (2) Das Promotionsverfahren gliedert sich in die Anfertigung der Dissertation und das strukturierte Promotionsstudium, welches in dieser Satzung geregelt wird.
- (3) Die Inhalte des strukturierten Promotionsprogramms sowie Thematik und Umfang der Dissertation werden von der\*dem Doktorandin\*en in Absprache mit der\*dem Betreuerin\*Betreuer so ausgewählt und begrenzt, dass das Promotionsverfahren in 6 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (4) Das strukturierte Promotionsprogramm kann abgeschlossen werden, sobald sowohl die Summe der CR erreicht wurde als auch alle zu erbringenden Teilnahmenachweise (TN) vorliegen. War eine\*ein Doktorandin\*Doktorand bereits zu einem Promotionsverfahren einer anderen Hochschule zugelassen, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Anzahl der im strukturierten Promotionsprogramm zu erbringenden CR herabsetzen, wenn die\*der Doktorandin\*Doktorand eine an der anderen Hochschule begonnene Dissertation an der Technischen Universität Dortmund fortsetzt. Der Promotionsausschuss berücksichtigt dabei den Stand der Dissertation und in einem strukturierten Promotionsprogramm der anderen Hochschule erbrachte Leistungen.
- (5) An Leistungen müssen bzw. können erbracht werden:

(a) Jährlicher Bericht und Arbeitsplan in schriftlicher Form	3 CR unabhängig von der Anzahl
(b) Teilnahme an Kursen zum Erwerb von Methodenkompetenzen, Schlüsselqualifikationen sowie fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen für die Forschung („Research Skills“)	3 CR/Kurs (insges. max. 12 CR)
(c) Vortrag auf einer (internationalen) wissenschaftlichen Konferenz oder auf einem Workshop	3 CR/Konferenz oder Workshop (insges. max. 12 CR)
(d) Eine Publikation in einem nach Satz (8) anerkannten (internationalen) Fachjournal	4 CR/Publikation (insges. max. 16 CR)
(e) Teilnahme an den wissenschaftlichen Vorträgen der Fachgruppe	3 CR unabhängig von der Anzahl
(f) Internationaler Forschungsaufenthalt an einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung mit Bericht und Aufenthaltsbestätigung	1,5 CR/Woche (insges. max. 9 CR)
(g) Weitgehend eigenständige Betreuung eines Vertiefungskurses/einer Master-Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung oder Seminar) an der TU Dortmund	4 CR/Veranstaltung (insges. max. 8 CR)
(h) Mitwirkung an der Organisation von Transferveranstaltungen oder wissenschaftlichen Konferenzen	0,5 CR/Veranstaltung (insges. max. 3 CR)
Summe	mind. 20 CR

- (6) Nimmt die\*der Doktorandin\*Doktorand an einem strukturierten Doktorandenstudium an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung teil (z.B. RGS Econ, Research Training Group (RTG)), so können die dort erbrachten Leistungen die Anforderungen dieses Programmes substituieren. Hierfür ist von der\*dem Betreuerin\*Betreuer ein entsprechender Antrag zu stellen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann die\*den Doktorandin\*Doktoranden von der Pflicht zur Teilnahme an einer Fachvorlesung oder fachnahen Vorlesung (Satz 5 lit. b, g) befreien, wenn zu erwarten ist, dass besondere Umstände der\*dem Doktorandin\*Doktoranden während der gesamten voraussichtlichen Dauer des strukturierten Promotionsprogramms eine Teilnahme unmöglich machen oder erheblich erschweren. Der Antrag ist grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu stellen. Treten die besonderen Umstände erst nach der Zulassung ein oder erlangt die\*der Doktorandin\*Doktorand hiervon erst nach der Zulassung Kenntnis, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung zu stellen. Die Befreiung setzt die Anzahl der von der\*dem Doktorandin\*Doktoranden in diesem Bereich und insgesamt zu erbringenden CR nicht herab. Der Promotionsausschuss kann die Befreiung von der Erbringung einer vergleichbaren Leistung abhängig machen.
- (8) Als anerkanntes Fachjournal gilt eine Zeitschrift, die im Blindverfahren begutachtet und gemäß den fachüblichen Rankings mindestens im mittleren Rang angesiedelt ist. Es gelten hierbei die Fassungen der Rankings zum Zeitpunkt der Einreichung bei der Zeitschrift. Sofern eine Zeitschrift nicht gerankt ist oder von dem erforderlichen Rang abweicht, kann auf Antrag der\*des Betreuerin\*Betreuers mit Begründung die Leistung als erbracht angesehen werden. Grundsätzlich bestätigt die\*der Betreuerin\*Betreuer die Erfüllung der Anforderungen an ein „anerkanntes Fachjournal“ im Sinne dieses Absatzes. Die Bedingung der Publikation ist erfüllt, sobald der Artikel zur Veröffentlichung angenommen ist.
- (9) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem strukturierten Promotionsprogramm stellt der Promotionsausschuss eine Bescheinigung aus.

## Anhang A Kurskatalog (zu (5) lit. b)

- (1) Von der Fakultät angebotene Kurse können um
  - (a) zusätzliche Kurse von Fakultätsangehörigen,
  - (b) Kurse im Rahmen von Summer Schools,
  - (c) Kurse aus Promotionsprogrammen anderer wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten,
  - (d) fächerübergreifende, auf Doktorand\*innen zugeschnittene Kurse, die von zentralen Einrichtungen der TU Dortmund (z.B. ZfW, HDZ) angeboten werden, und
  - (e) auf Doktorand\*innen zugeschnittene Kurse anerkannter Institutionen (z.B. RGS Econ, Research Training Group (RTG), Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft, European Institute for Advanced Studies in Management) oder von Gastdozent\*innen erweitert werden.
  
- (2) Mindestanforderungen an diese Kurse sind:
  - Inhalt: Kurse zu Ontologie, Epistemologie, Methodologie oder Schlüsselqualifikationen der Wirtschaftswissenschaften.
  - Quantität: 2 SWS, mindestens 12 Zeitstunden.
  - Qualität: Für den Kurs zeichnet sich ein\*e Hochschullehrer\*in oder habilitierte\*r Dozent\*in verantwortlich, wobei der Kurs auch von einem\*r promovierten Wissenschaftler\*in durchgeführt werden kann.